



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**BL**

**Tagesordnungspunkt: 1**

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Nadia  
Fusarri

Zi.Nr.: 302

Tel. 08122/58 58-1020  
nadia.fusarri@lra-ed.de

Erding, 09.02.2018  
Az.:

**Antrag der ödp-Fraktion - Glyphosatfreier Landkreis Erding**

**Anlage(n):**

- Antrag der ödp Fraktion vom 10.09.2017 – Glyphosatfreier Lkr. ED
- Bayerischer Bauernverband – Schreiben vom 25.10.2017
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forstern Erding – Schreiben vom 05.11.2017
- Presseartikel

**Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt am 26.02.2018**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**



**LANDKREIS**  
**ERDING**

## Vorlagebericht:

Ende November 2017 hat die EU-Kommission entschieden, die Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat auf Basis des Votums der Mitgliedstaaten um fünf Jahre zu verlängern. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten, insgesamt 18 EU-Staaten, darunter auch Deutschland, haben einem entsprechenden Vorschlag der EU-Kommission zugestimmt. Demnach ist der Einsatz des Wirkstoffs Glyphosat für weitere 5 Jahre zulässig.

Mit Schreiben vom 10. September 2017 hat die Kreistagsfraktion "ÖDP" den Antrag „Glyphosatfreier Landkreis Erding“ gestellt.

Die Kreistagsfraktion "ÖDP" stellt mit o.g. Schreiben folgende 4 Anfragen:

1. *Auf landkreiseigenen Flächen wird auf den Einsatz von glyphosathaltigen Spritzmitteln verzichtet.*

Grundsätzlich können auf Kreisebene verbindliche Festlegungen (z.B. Glyphosatverbot) für landwirtschaftliche Betriebe im Landkreis Erding **nicht** entschieden werden. Landwirtschaftliche Flächen gelten als Kulturland. Für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf Kulturland ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit Sitz in Braunschweig zuständig. Der Landkreis Erding ist daher **unzuständig**. Der Landkreis Erding handelt jedoch beim Abschluss von Pachtverträgen auf landkreiseigenen Flächen als Eigentümer im Rahmen zivilrechtlicher Vorgaben. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit können entsprechende Klauseln bei Abschluss von Neuverträgen oder Verlängerungen bestehender Pachtverträge aufgenommen werden. Während der Laufzeit bestehender Verträge ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich.

In Altverträgen regelt § 4 bereits die Verpflichtung der Pächter, die Grundstücke nach guter fachlicher Praxis und ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Wirtschaftsführung zu bewirtschaften.

Für Neuverträge: Im Ergebnis hat der Landkreis kein Grundstück mehr für den Abschluss von Neuverträgen, da alle Grundstücke entweder

- auf der Trasse der ED 99 liegen oder
- als Ausgleichsflächen für die ED 99 vorgesehen sind oder
- im 500m-Umkreis liegen, da nach der Unternehmensflurbereinigung der Landkreis das Eigentum an diesen Flächen sowieso verlieren würde (da wir dafür ja dann ED 99-Flächen bekommen) oder
- bereits fest für Tauschgeschäfte verplant sind, da wir auch bei diesen bald das Eigentum verlieren oder
- in den letzten 3 Jahren erworben worden sind, da diese Grundstücke alle für den Zweck ED 99 erworben wurden und früher oder später für die ED 99 benötigt bzw. getauscht werden.

Somit kämen für ein Glyphosatverbot entsprechend des Antrags keine Grundstücke dieser Art in Betracht, da alle landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke des Landkreises unter obige Kategorien fallen und somit über kurz oder lang im Rahmen des Neubaus der ED 99 oder anderer Infrastrukturprojekte benötigt werden.



**Generell** ist bei einem Glyphosat-Verbot auf landkreiseigenen Flächen zu bedenken, dass sich das Verbot auf die Höhe der zu erzielenden Pacht auswirken könnte und mit Mindererträgen aus den Pächterlösen zu rechnen wäre. Landwirte, die sich für eine Anpachtung interessierten, würden dabei auf Flächen zurückgreifen, die nicht dem Glyphosat-Verbot unterlägen. Der Landkreis würde dabei ggf. einer Wettbewerbsverzerrung Vorschub leisten. Hinzukommt, dass das Verbot den Landwirt zu einer Handlungsalternative drängt.

Außerdem ist durch ein nationales Verbot möglicherweise ein Wettbewerbsnachteil für Landwirte im weltweiten Vergleich zu befürchten.

*2. Der Landkreis setzt sich dafür ein, dass die Gemeinden auf ihren Flächen ebenfalls auf den Einsatz von Glyphosat verzichten.*

Die Bewirtschaftung des gemeindlichen Eigentums ist eine gemeindliche Aufgabe. Vorgaben oder verbindliche Einwirkungsmöglichkeiten hat der Landkreis hierbei ebenfalls nicht. Der Landkreis kann allenfalls einen Appell an die Gemeinden richten.

*3. Auch wird darauf hingewirkt, dass auf privaten und kirchlichen Flächen, insbesondere in Hausgärten, Vorplätzen, Stellflächen, Friedhöfen, Sportanlagen etc., kein Glyphosat zum Einsatz kommt. Das Gleiche gilt für die Flächen der Betreiber von Bahnstrecken im Landkreis Erding.*

Der **Landkreis Erding** hat **keine Zuständigkeit** hierauf einzuwirken.

Die o.g. Flächen fallen unter den Begriff der sog. „Nichtkulturland“. Für die Erteilung eventueller Ausnahmegenehmigungen wäre (für den Landkreis Erding) das AELF mit Sitz in Deggendorf zuständig.

Jedoch wurde die oberste Pflanzenschutzbehörde in Bayern, das Institut für Pflanzenschutz mit Sitz in Freising vor wenigen Tagen vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angewiesen, keine Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Glyphosat auf Nichtkulturland inkl. sicherheitsrelevanter Bereiche zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) dürfen „Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen ausgebracht werden, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.

- Nicht zu den landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zählen im Allgemeinen die angrenzenden Felldraine, Böschungen, Wege einschließlich der Wegränder, sowie nicht bewirtschaftete oder versiegelte bzw. befestigte Freilandflächen.
- Unter gärtnerischer Nutzung ist gemäß Gesetzesbegründung nicht nur der Erwerbsgartenbau zu verstehen, sondern jede gärtnerische Nutzung, z. B. Haus- und Kleingärten, Parks, sonstige Grünanlagen, Sportanlagen, Golfplätze sowie Friedhöfe (in allen Fällen immer ohne Wege und Plätze).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.lfl.bayern.de/ips/recht/019821/index.php>



**LANDKREIS**  
**ERDING**

4. *Auf landwirtschaftlichen Flächen soll der Einsatz von Glyphosat weiter reduziert werden. Vom AELF sollen Landwirte über alternative Bewirtschaftungsmethoden intensiv informiert und beraten werden.*

Grundsätzlich können auf Kreisebene verbindliche Festlegungen für landwirtschaftliche Betriebe im Landkreis Erding **nicht** entschieden werden. Landwirtschaftliche Flächen gelten als Kulturland. Für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf Kulturland ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit Sitz in Braunschweig zuständig. Der Landkreis Erding ist daher **unzuständig**.

Mit Schreiben vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding vom 5.11.2017 teilte Herr Roski mit, „dass die Staatliche Beratung mit dem AELF Erding für die Landwirte des Landkreises schon immer den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln über die Erarbeitung und Anwendung von Behandlungsschwellen und Prognosemodellen auf einen unvermeidbares Maß begrenzen will. Auch informiert das AELF in Erding seit jeher über alternative Bewirtschaftungsmethoden. Insbesondere wird in Zusammenarbeit mit dem Fachzentrum Ökologischer Landbau am AELF Ebersberg eine kostenlose, kompetente und unabhängige Beratung für einen Wechsel zum Ökologischen Landbau mit Fördermöglichkeiten nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm angeboten. Die Formulierung im ÖDP-Antrag, die Ämter sollen Landwirte über alternative Bewirtschaftungsmethoden intensiv informieren und beraten, wird bereits bisher erfüllt.

Für die Entscheidung des Kreistages ist abschließend auf eine spezielle Situation in Erding hinzuweisen. Den überwiegend konventionell wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben des Landkreises Erding mit hohem Ackerbauanteil wird von der Staatlichen Beratung seit Jahren empfohlen, Reihenkulturen (Mais, Rüben ...) nach dem Mulchsaatverfahren mit abfrierenden Zwischenfrüchten anzubauen, um den Bodenabtrag und die Auswaschung von Nitrat und Phosphat zu verringern. Bei Anwendung dieses Verfahrens kann es in Ausnahmefällen erforderlich werden, bei unzureichend entwickelten Mulchsaatbeständen eine Altverunkrautung durch Anwendung eines glyphosathaltigen Pflanzenschutzmittels beseitigen zu müssen. Für diesen Einsatz gibt es bis heute keine Alternative. Mechanische Verfahren wären nicht sicher und würden den Erosionsschutz der Mulchsaat beseitigen. Daher kann der Einsatz in der Landwirtschaft betreffend in anderen Regionen Bayerns leichter auf den Einsatz von Glyphosat als Pflanzenschutzmittel verzichtet werden, weil dort ein geringerer Ackerbauanteil mit weniger Mais oder eine (bedingt durch eine andere Topographie und Niederschlagsituation) geringere Erosionsgefährdung besteht.“